

Internetportal zur Meldung des vermeintlichen Verhaltens von Lehrerinnen und Lehrern verantwortet durch eine Fraktion im Landtag

Datum: 23. November 2018

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

...

im Hause

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

23. November 2018

Internetportal zur Meldung des vermeintlichen Verhaltens von Lehrerinnen und Lehrern verantwortet durch eine Fraktion im Landtag

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um rechtliche Stellungnahme zu verschiedenen Fragestellungen bezüglich der Ankündigung der Fraktion ... im Landtag von Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Fraktion ...), ein Internetportal zur Meldung vermeintlichen Fehlverhaltens von Lehrerinnen und Lehrern in Bezug auf das Neutralitätsgebot im Unterricht für das Land Sachsen-Anhalt einzurichten. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie ist die geplante Initiative ... rechtlich zu bewerten?

Welche Rechtsvorschriften könnten nach den bisherigen Ankündigungen berührt sein?

Eine rechtliche Bewertung der mittlerweile realisierten Initiative der Fraktion ... ist nicht möglich, da ein rechtlich bewertbarer konkreter Sachverhalt über die Auswirkungen des hier in Rede stehenden Internetportals nicht vorliegt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes hat die Fraktion ... in einer Pressemitteilung vom ... bekannt gegeben, dass die Einrichtung eines Internetportals zur Meldung von Verstößen gegen das Neutralitätsgebot an Schulen auch für Sachsen-Anhalt beabsichtigt sei. Seit dem ... ist auf der Internetseite der Fraktion ... das sogenannte Meldeportal „...“ verfügbar. Dabei handelt es sich bisher wohl ausschließlich um ein Internetportal zur Meldung von Verstößen gegen das Neutralitätsgebot an Schulen in Sachsen-Anhalt. Anders als in den Bundesländern Hamburg, Berlin und Sachsen scheint eine Weiterleitung der gesammelten Informationen an die zuständige Landesschulbehörde nicht vorgesehen zu sein. Auch eine Veröffentlichung der Beschwerden auf dem Internetportal - wie zunächst in Baden-Württemberg - ist scheinbar derzeit nicht beabsichtigt. In der vorformulierten Datenschutzerklärung heißt es, dass die Daten nur für die Zwecke der Arbeit der Fraktion ... erhoben, gespeichert und genutzt werden sollen.

Einzig im Rahmen des Grußwortes des Internetportals stellen der Vorsitzende der Fraktion ... und deren Sprecher für Bildung, Kultur und Wissenschaft in Aussicht, dass man sich an „höchster Stelle“ für die Sorgen der Schüler einsetzen werde, ohne dies weiter zu konkretisieren.

Rechtlich betroffen könnte Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Rechtsinstituts der staatlichen Schulaufsicht sein, wonach die Schulaufsicht dem Land zusteht. Zuständigkeit und Aufgaben der Schulaufsicht regeln die §§ 82 und 83 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Die Schulaufsicht wird ausschließlich durch die Schulbehörden ausgeübt. Der Landtag wirkt an der Schulaufsicht durch die Verabschiedung von Gesetzen und durch die Kontrolle der Landesregierung mit den durch die Verfassung vorgesehenen Mitteln mit. Ein direktes Einwirken des Landtages, seiner Fraktionen und Abgeordneten wäre unzulässig.

Die vorformulierte Datenschutzerklärung der Fraktion ... weist darauf hin, dass die Nutzung der Daten aus dem Internetportal für die parlamentarische Arbeit beschränkt sei. Mit dieser Aufgabenbeschreibung könnte Artikel 47 Abs. 2 LV LSA, insbesondere Satz 2 betroffen sein, der den Umfang der parlamentarischen Arbeit der Fraktionen definiert. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an der Arbeit des Landtages mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung. Dafür haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Ob das hier in Rede stehende Internetportal und seine Funktion zu diesem Aufgabenspektrum gehört, ist nicht verlässlich einzuschätzen.

Über die Finanzierung des Internetportals „...“ liegen dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine Informationen vor. Die Fraktion ... tritt zumindest nach außen als Betreiber des Internetportals auf. Das Internetportal wurde in den bestehenden Internetauftritt der Fraktion ... integriert. Sollte das Internetportal mit Fraktionsmitteln gemäß der §§ 2 und 3 des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt (FraktG LSA) finanziert werden, käme es auf die Frage an, ob bei dem Internetportal die Informationsbeschaffung zum Zwecke der Vorbereitung parlamentarischer Arbeit im Vordergrund oder im Schatten der Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Willensbildung der Partei ... steht.

Da das Internetportal „...“ bisher augenscheinlich als reines Meldeportal ausgestaltet ist, Zweckbestimmung des Internetportals somit allein die Informationsentgegennahme ist und auch in der vorformulierten Datenschutzerklärung darauf hingewiesen wird, dass die Datenverarbeitung ausschließlich zum Zwecke der parlamentarischen Arbeit der Fraktion ... erfolgen soll, ist aufgrund der derzeitigen Sachlage davon auszugehen, dass eine Finanzierung des Internetportals aus Fraktionszuschüssen gemäß der §§ 2 und 3 FraktG LSA rechtmäßig wäre.

2. *Wie ist das geplante Portal unter dem Gesichtspunkt einschlägiger Datenschutzregelungen zu bewerten? Werden nach Einschätzung des GBD personenbezogene Daten erhoben?*

Eine abschließende rechtliche Bewertung des kürzlich in Betrieb genommenen Meldeportals „...“ in datenschutzrechtlicher Hinsicht kann auf Grundlage der derzeitigen Informationslage nicht vorgenommen werden.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO). Personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sind gemäß Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Unter dem Begriff der Verarbeitung ist gemäß Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Beispielfolhaft aufgeführt werden das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur unter den in Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen rechtmäßig.

Für besonders sensible Daten sieht die Datenschutz-Grundverordnung einen noch weitergehenden Schutz vor. So ist gemäß Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO unter anderem die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, aus denen die politische Meinung einer Person hervorgeht, grundsätzlich untersagt und nur in den in Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO genannten Ausnahmefällen rechtmäßig.

Auf dem Meldeportal „...“ sind für die Meldung eines Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot über das sogenannte Kontaktformular Angaben über die Schule und das Geschehene im Einzelnen vorgesehen, wobei für Letzteres beispielhaft Informationen über den Jahrgang und das Unterrichtsfach aufgeführt werden. Diese Informationen sollen ausweislich der Datenschutzerklärung für die Zwecke der Arbeit der Fraktion ... erhoben, gespeichert und genutzt werden. Es erscheint daher naheliegend, dass regelmäßig auch Informationen über die politische Meinung eines - durch die Nennung von Schule, Jahrgang und Unterrichtsfach identifizierbaren - Lehrers Gegenstand einer Meldung sein könnten.

Die Zustimmung der meldenden Schülerin oder des meldenden Schülers zu der auf dem Meldeportal vorformulierten Datenschutzerklärung würde die Verarbeitung dieser Daten nicht legitimieren, da es gemäß Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO auf die Einwilligung der betroffenen Person und damit der jeweiligen Lehrerin oder des jeweiligen Lehrers ankommt. Auch ist nicht ersichtlich, dass sich die Fraktion ... für die Verarbeitung dieser besonders geschützten personenbezogenen Daten auf einen der übrigen in Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO genannten Ausnahmetatbestände berufen könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass die auf dem Meldeportal angekündigte Datenverarbeitung nicht mit Artikel 9 Abs. 1 und 2 DS-GVO vereinbar ist.

3. Teilt der GBD die Einschätzung des ... Staatsrechtlers ..., dass solche Portale eine Prangerwirkung entfalten können und damit gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verstoßen können?

Wegen des Fehlens eines konkreten Sachverhalts, der rechtlich bewertet werden kann, könnte der GBD lediglich eine Meinungsäußerung zu der Einschätzung des oben genannten Staatsrechtlers abgeben. Solche Portale könnten die von dem Staatsrechtler ... beschriebene Wirkung haben, soweit die Beschwerden dort veröffentlicht würden.

4. *Welche Fürsorgepflichten ergeben sich für den Dienstherrn gegenüber ggf. betroffenen Lehrer*innen?*

In Bezug auf die Fürsorgepflichten des Staates gegenüber seinem Lehrpersonal hängt die rechtliche Bewertung von der konkreten Ausgestaltung des Lehrermeldeportals und den sich daraus ergebenden, möglicherweise unberechtigten Vorwürfen ab.

Grundsätzlich trifft den Staat als Dienstherrn und Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht aus § 45 des Beamtenstatusgesetzes beziehungsweise seiner Rücksichtnahmepflicht gemäß § 241 Abs. 2 und § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch die Pflicht, die Lehrerinnen und Lehrer vor unberechtigten Vorwürfen Dritter in Bezug auf ihre Tätigkeit zu schützen, soweit ihm dies möglich ist¹. Dies gilt gleichermaßen für verbeamtete wie auch für angestellte Lehrerinnen und Lehrer.

Das Meldeportal „...“ bietet augenscheinlich bisher nur die Möglichkeit, Verstöße gegen das Neutralitätsgebot im Unterricht über ein Kontaktformular zu melden. Es ist wohl weder vorgesehen die Beschwerden zu veröffentlichen noch wird angeboten, sich mit den auf diesem Wege erlangten Informationen an die zuständige Landesschulbehörde zu wenden. Allein die Entgegennahme von Beschwerden über Äußerungen einer Lehrerin oder eines Lehrers im Unterricht dürfte eine Handlungspflicht des Staates jedoch nicht begründen.

5. *Ist es zutreffend, dass Lehrer*innen gehalten sind Schüler*innen zur Achtung der Würde des Menschen, zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber Andersdenkenden, zur Anerkennung und Bindung an ethische Werte, zur Achtung religiöser Überzeugungen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit und zu friedlicher Gesinnung zu erziehen sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen oder politischen Anschauungen fördern, und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären?*

Gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 6 SchulG LSA gehört es zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen und damit auch der Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler unter anderem im oben genannten Sinne zu erziehen und zu bilden.

6. *Gilt in diesem Zusammenhang der „Beutelsbacher Konsens“ und ist von den einschlägigen rechtlichen Regelungen auch die Thematisierung politischer Parteien und deren Aktivitäten für Lehrer*innen nach den Umständen des Einzelfalls statthaft?*

Gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 6 SchulG LSA gehört es zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen, die Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer Verantwortung vorzubereiten und ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche

¹ Lemhöfer/Bayer, in: Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz. Loseblattkommentar, Stand: 396. Aktualisierungs- lfg. Oktober 2018, § 78 Rn. 75; Legleitner, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, juris Praxis- kommentar BGB, 8. Aufl. 2017, § 618 BGB Rn. 20.

die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihren politischen Anschauungen fördern.

Insbesondere für die Erfüllung des Auftrages der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer Verantwortung ist die Vermittlung von Analyse- und Urteils-kompetenzen hinsichtlich der Positionen, Interessen und Wahlprogramme politischer Parteien unerlässlich. Die politische Bildung ist Bestandteil der vom zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt erarbeiteten Fachlehrpläne für das Unterrichtsfach Sozialkunde in Sachsen-Anhalt.

Für die didaktische Vermittlung dieser politischen Kompetenzen und damit auch die Darstellung politischer Parteien und ihrer Positionen im Unterricht sind die drei Leitgedanken des Beutelsbacher Konsenses maßgeblich. Bei dem Beutelsbacher Konsens handelt es sich um eine formlose Übereinkunft zum Thema der politischen Bildung in Schulen aus dem Jahr 1976, welche im Rahmen einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg getroffen wurde. Die dort niedergelegten Ge- und Verbote politischer Bildung sind in den Fachlehrplänen für das Unterrichtsfach Sozialkunde an Sekundarschulen und Gymnasien in Sachsen-Anhalt als didaktische Leitlinien politischer Bildung vorgesehen und spiegeln sich im weiteren Sinne im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule in § 1 SchulG LSA wieder.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung ist untersagt